

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	02.06.2016

Anfrage der Linken zur Kyffhäuser Str. 26-28 (AN/1615/2015)

Der Stadt Köln wurde zum 31.12.2015 das Mietverhältnis durch den Eigentümer gekündigt. Mittlerweile konnte die Stadt einen Aufschub der Kündigung bis zum 31.03.2016 erwirken. Die Verkaufsverhandlungen der Stadt Köln mit dem Eigentümer sind bisher ergebnislos verlaufen.

Von der Kündigung sind 80 geflüchtete Personen betroffen. Wer ist der Eigentümer der Liegenschaft?

Antwort:

Über den Eigentümer der Liegenschaft darf die Verwaltung keine Auskunft geben:

Gem. § 6 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren, es sei denn es ist durch ein Gesetz erlaubt oder die betroffene Person hat eingewilligt.

In diesem konkreten Fall liegt weder eine Einwilligung des Betroffenen vor, noch ist ein überwiegendes Interesse des Anfragenden ersichtlich und es gibt auch keine entgegenstehende Rechtsvorschrift die eine Übermittlung der erbetenen Daten legitimiert.

Die angefragten Daten sind daher – aus gutem Grund – auch nicht allgemein zugänglich.

Die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen sind demgemäß höher einzustufen und diesen steht insbesondere kein berechtigtes Interesse des Anfragenden an der Offenbarung der erbetenen Daten entgegen.

Somit darf die Anfrage nach dem Eigentümer von der Verwaltung nicht beantwortet werden.

Zum aktuellen Sachstand teilt die Verwaltung mit, dass zurzeit mit dem Eigentümer über einen Ankauf des Objektes verhandelt wird.

Im Rahmen dieser Verhandlungen konnte mit dem Eigentümer zwischenzeitlich eine Verlängerung des laufenden Mietvertrages bis zum 30.06.2016 vereinbart werden.